

## **Anlage 2 „Kernregelungen des Generalplanervertrages“ zur Beschlussvorlage B-103/2020**

Im Generalplanervertrag werden u.a. folgende Kernregelungen analog dem Vertrag zum Bauvorhaben „Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark“ (B-073/2015) verankert sein:

1. Vertragsgegenstand: Generalplanungsleistungen für die Leistungsphasen 1 - 9
2. Vereinbarung einer Baukostenobergrenze auf der Grundlage der Kostenberechnung der Entwurfsplanung
3. Terminziel für die Inbetriebnahme des/r neuen Gebäude/s
4. Stufenweise Beauftragung der Planungsleistungen:  

Mit Vertragsabschluss im Ergebnis der Zuschlagserteilung des Vergabeverfahrens werden zunächst nur die Leistungsphasen 1 - 3 beauftragt. Die Gemeinde kann ohne Angabe von Gründen eine Beauftragung einzelner oder aller Folgestufen unterlassen oder die Beauftragung nur auf Teilleistungen einer Folgestufe beschränken.
5. Der Generalplanervertrag wird so gestaltet sein, dass die Vergabe der Bauleistungen an einen Generalunternehmer (Modulbauunternehmen) möglich ist.
6. Kontinuierliche Informationen zur Kostenentwicklung und Termineinhaltung, u.a. Vorlage eines monatlichen Statusberichts durch den Generalplaner mit den Inhalten:
  - aktueller Kostenstand mit Darstellung der bisherigen Kostenentwicklung und einer Kostenprognose bis zum Projektabschluss einschließlich einer Erläuterung zu wesentlichen Details der Entwicklungen
  - aktuelle Terminplanung mit Soll-Ist-Vergleich
  - Dokumentation Baustellenbegehungen zur Qualitätssicherung